

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1974	Nummer 117
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 203302 203310	14. 10. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	1700
203205	6. 9. 1974	RdErl. d. Finanzministers Genehmigung von Dienstreisen im Bereich der Ortsbau-Dienststellen; Inlandsdienstreisen	1700
21703	23. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	1701
232342	15. 10. 1974	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton, Fassung Mai 1974	1701
2374	28. 10. 1974	RdErl. d. Innenministers Wohngeld	1704
285		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 8. 1974 (MBL. NW. S. 1300) Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsicht; Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zwei-monatsberichte und Jahresberichte	1705
8054	28. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schließhubsicherungen an Spritzgießmaschinen	1705

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
22. 10. 1974	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	1705
28. 10. 1974	Bek. – Wahlkonsulat der Französischen Republik, Münster	1706
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 10. 1974	Bek. – Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	1706
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
28. 10. 1974	Bek. – Beschaffung von Vordrucken für die Unfallanzeigen und der Verbandbücher; § 4 Abs. 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1973 (MBL. NW. 1973 S. 835/SMBL. NW. 8221)	1706
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	1706
	Finanzminister	1706
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 63 v. 7. 11. 1974	1708
	Nr. 64 v. 8. 11. 1974	1708
	Nr. 65 v. 13. 11. 1974	1708
	Nr. 66 v. 15. 11. 1974	1708

20310
203302
203310

I.

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/74 –
v. 14. 10. 1974

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Neunundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 29. November 1972, der mit dem Gem. RdErl. v. 8. 2. 1973 (MBL NW. S. 378/SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am 30. April 1974 und
 - b) mit dem Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. – am 30. April 1974;
2. zum Dreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 16. Februar 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 16. 2. 1973 (MBL NW. S. 402/SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am 30. April 1974 und
 - b) mit dem Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. – am 30. April 1974.

II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1973 (MBL NW. S. 339/SMBl. NW. 203302) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 17. März 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1974,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 17. März 1974 und
 - d) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund – Hauptvorstand – am 17. März 1974;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 29. 11. 1973 (MBL NW. 1974 S. 23/SMBl. NW. 203302) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 17. März 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1974,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 17. März 1974 und
 - d) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund – Hauptvorstand – am 17. März 1974;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBL NW. S. 488/SMBl. NW. 203302) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 17. März 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1974,

- c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 17. März 1974 und
- d) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund – Hauptvorstand – am 17. März 1974;

4. zum Neunten Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBL NW. S. 489/SMBl. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 17. März 1974 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 17. März 1974;
5. zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 16. März 1974, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBL NW. S. 492/SMBl. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 17. März 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1974,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 17. März 1974,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 17. März 1974 und
 - e) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 17. März 1974;
6. zum Änderungstarifvertrag Nr. 23 zum MTL II vom 16. März 1974, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBL NW. S. 481/SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 17. März 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1974,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 17. März 1974,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 17. März 1974 und
 - e) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 17. März 1974.

Die Anschlußverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBL NW. 1974 S. 1700

203205

**Genehmigung von Dienstreisen
im Bereich der Ortsbaudienststellen
Inlandsdienstreisen**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 9. 1974 –
O 1553 – 6 – II C 3

1. Zuständig für die Genehmigung von Inlandsdienstreisen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes – LRKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320) im Bereich der Ortsbaudienststellen sind die Vorsteher/Vorstände/Leiter der Ortsbaudienststellen jeweils für die Angehörigen ihrer Dienststelle, soweit es sich um Dienstreisen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen handelt.
2. Die Inlandsdienstreisen der Vorsteher/Vorstände/Leiter der Ortsbaudienststellen sowie der Verwaltungsangehörigen der Ortsbaudienststellen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- 3 Aufgrund des § 2 Abs. 2 LRKG in Verbindung mit VV 7 und § 2 LRKG genehmige ich als oberste Dienstbehörde allgemein den Vorstehern/Vorständen/Leitern der Ortsbaudienststellen – im Abwesenheitsfalle ihren Vertretern – die Ausführung folgender Dienstreisen:

- 3.1 Innerhalb ihres Amtsbezirks,
 3.2 außerhalb ihres Amtsbezirks innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen
 3.21 zur Aufsichtsbehörde,
 3.22 zur obersten Dienstbehörde auf deren Anweisung oder auf Anweisung der Aufsichtsbehörde,
 3.23 im übrigen für Dienstgeschäfte, deren Erledigung nicht mehr als 1 Kalendertag in Anspruch nimmt.

- 4 Die allgemeine Genehmigung nach Nr. 3 gilt nicht für Dienstreisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die Belange der Bauverwaltung nicht unmittelbar berühren.

- 5 Die Aufsichtsbehörden werden ermächtigt, im Rahmen der Bestimmung der VV 7 zu § 2 LRKG ausnahmsweise weitere allgemeine Genehmigungen von Dienstreisen zu erteilen. Dabei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

- 6 Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 3. 1960 (n. v.) – ZA 1 – 0.261.2 – H – (SMBl. NW. 203205) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1700

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 10. 1974 – V A 4 – 5127.0 – Bd. – 96

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 7. 1974 100 Lewa = 152,74 DM“
 ist zu setzen:
 „vom 1. 7. 1974
 bis 31. 7. 1974 100 Lewa = 152,74 DM
 ab 1. 8. 1974 100 Lewa = 155,16 DM“.

Jugoslawien

Anstelle „ab 19. 7. 1974 100 Dinar = 16,82 DM“
 ist zu setzen:
 „vom 19. 7. 1974
 bis 6. 8. 1974 100 Dinar = 16,82 DM
 vom 7. 8. 1974
 bis 29. 8. 1974 100 Dinar = 16,80 DM
 ab 30. 8. 1974 100 Dinar = 16,75 DM“.

Polen

Anstelle „ab 28. 6. 1974 100 Zloty = 12,75 DM“
 ist zu setzen:
 „vom 28. 6. 1974
 bis 19. 8. 1974 100 Zloty = 12,75 DM
 ab 20. 8. 1974 100 Zloty = 13,10 DM“.

Rumänien

Anstelle „ab 27. 7. 1974 100 Lei = 17,70 DM“
 ist zu setzen:
 „vom 27. 7. 1974
 bis 31. 7. 1974 100 Lei = 17,70 DM
 vom 1. 8. 1974
 bis 14. 8. 1974 100 Lei = 17,94 DM
 vom 15. 8. 1974
 bis 28. 8. 1974 100 Lei = 18,20 DM
 ab 29. 8. 1974 100 Lei = 18,46 DM“.

– MBl. NW. 1974 S. 1701

232342

Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton, Fassung Mai 1974

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1974 –
V B 2 – 460.122

- Die vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen aufgestellten „Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton“, Fassung Mai 1974, werden hiermit nach § 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.
Die „Richtlinien“ werden als Anlage bekanntgemacht. Anlage
- Bei Anwendung der „Richtlinie für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton“, Fassung Mai 1974, ist folgendes zu beachten:
 - Von den Bestimmungen der Norm DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, darf bei Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton nach Maßgabe dieser Richtlinie in folgenden Punkten abgewichen werden:
 Abschnitt 9.3
 – hinsichtlich der nachträglichen Veränderung des Frischbetons –
 Abschnitt 6.5.3 (Tabelle 2)
 – hinsichtlich der Konsistenzbereiche des Frischbetons –
 - In Abschnitt 2.1.1 der Richtlinie: „Fließmittel“
 Fließmittel bedürfen eines Prüfzeichens des Instituts für Bautechnik, Berlin, als Betonzusatzmittel, Gruppe: Betonverflüssiger (B V).
 - Als Fließbeton darf nur Normalbeton, nicht jedoch Leichtbeton oder Schwerbeton (Definition siehe DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 2.1.2) hergestellt werden.
- Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323) ist in Abschnitt 5.3 wie folgt zu ergänzen:
 Spalte 2: Mai 1974
 Spalte 3: Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton
 Spalte 4: R
 Spalte 5: 15. 10. 1974
 Spalte 6: MBl. NW. S. 1701/SMBl. NW. 232342
- Weitere Abdrucke der „Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton“, Fassung Mai 1974, können außerdem beim beton-Verlag GmbH, 4 Düsseldorf 11, Düsseldorfer Str. 8, bezogen werden.

Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton

(Fassung Mai 1974)

1. Allgemeines

Fließbeton im Sinne dieses Merkblattes ist ein Frischbeton, der ein gutes Fließvermögen und ein ausreichendes Zusammenhaltvermögen aufweist und dessen Konsistenz im Konsistenzbereich oberhalb von K 3 liegt. Er wird aus Frischbeton des Konsistenzbereichs Ende K 2/Anfang K 3 durch nachträgliches Zumischen eines sehr wirksamen Betonverflüssigers, im folgenden als Fließmittel bezeichnet, hergestellt.

Fließbeton entspricht in zwei Punkten nicht den Festlegungen der DIN 1045, erstens weil das Fließmittel dem Frischbeton nachträglich zugemischt wird, was nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 9.3.2, nicht statthaft ist, und zweitens weil seine Frischbetonkonsistenz oberhalb des Konsistenzbereichs K 3 liegt, was in DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 6.5.3 (Tabelle 2), nicht vorgesehen ist.

Die vorliegenden Richtlinien enthalten Hinweise, die über die Festlegungen von DIN 1045 und DIN 1084 hinausgehen und der Vermeidung von Nachteilen dienen, die sich bei Beton der Konsistenz oberhalb von K 3 bei nicht sachgerechtem Vorgehen ergeben können¹⁾.

Die sachgerechte Anwendung von Fließbeton setzt Erfahrung und Kenntnisse bei der Herstellung und Verarbeitung von Beton mit Zusatzmitteln voraus.

Beton im Sinne dieser Richtlinien ist entsprechend DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 4.3.c, und DIN 1084 Bl. 3, Ausgabe Februar 1972, Abschnitt 4, zu kennzeichnen, wobei als Konsistenz „Fließbeton“ einzusetzen ist. Bei der Herstellung und Lieferung von Transportbeton gilt diese Konsistenzbezeichnung gleichfalls für die Eintragung in das Betonsortenverzeichnis (DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 5.4.4) und auf dem Lieferschein (DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 5.5.3).

2. Zusammensetzung und Eigenschaften des Betons

2.1. Betonzusatzmittel

2.1.1. Fließmittel

Es dürfen nur flüssige Fließmittel verwendet werden, für die ein Prüfzeichen als Betonverflüssiger durch das Institut für Bautechnik erteilt worden ist und für deren Herstellung der Überwachungsnachweis erbracht wird.

Die Wirksamkeit der Fließmittel muß nachgewiesen werden²⁾.

Bei einigen Fließmitteln ist die verflüssigende Wirkung auf 30 bis 90 min nach Zumischen des Fließmittels begrenzt. Die Dauer der verflüssigenden Wirkung kann von der Temperatur abhängig sein. Sie ist dann im allgemeinen bei niedrigen Temperaturen größer als bei höheren. Die im Einzelfall vorliegenden Verhältnisse sind im Rahmen der Eignungsprüfung abzuklären (siehe Abschnitt 5.1).

2.1.2. Andere Betonzusatzmittel

Andere Betonzusatzmittel dürfen nur bei Herstellung des Ausgangsbetons für Fließbeton verwendet werden, wenn alle verwendeten Betonzusatzmittel miteinander verträglich und wirksam sind und der damit hergestellte Fließbeton die geforderten Frisch- und Festbetoneigenschaften erreicht.

2.2. Ausgangsbeton

Unter Ausgangsbeton wird der Frischbeton verstanden, aus dem durch nachträgliches Zumischen des Fließmittels ohne weitere Wasserzugabe der Fließbeton hergestellt wird.

Der Ausgangsbeton muß ein gutes Zusammenhaltvermögen aufweisen, damit sich auch ein Fließbeton mit gutem Zusammenhaltvermögen ergibt. Der Ausgangsbeton darf nicht zu zäh sein, weil sich ein zu zäher Frischbeton mit Fließmitteln nicht ausreichend verflüssigen läßt. Daher darf der Ausgangsbeton nicht zu mehlkornarm und zu grobkornreich, aber auch nicht zu mehlkornreich sein. Die Eignung der Betonzusammensetzung muß bei der Eignungsprüfung nachgewiesen werden. Die Frischbetonkonsistenz des Ausgangsbetons muß im Bereich Ende K 2/Anfang K 3 liegen, sein Ausbreitmaß soll zwischen 38 und 42 cm liegen und darf 44 cm nicht überschreiten. Der Betonkuchen muß nach dem Ausbreitversuch ein gleichmäßiges Gefüge aufweisen und darf wesentliche Mengen an Wasser, Zementleim, Feinmörtel oder Grobzuschlag nicht absondern.

Bei der Herstellung von Fließbeton mit hohem Frost-Tausalz-Widerstand darf der Wasserzementwert des Ausgangsbetons 0,50 nicht überschreiten.

2.3. Fließbeton

2.3.1. Zusammensetzung

Der Fließbeton darf sich in seiner Zusammensetzung vom Ausgangsbeton nur durch Zumischen eines Fließmittels unterscheiden, d. h. auch nicht mehr Zugabewasser als der Ausgangsbeton enthalten. Die erforderliche Zugabemenge des Fließmittels ist bei der Eignungsprüfung festzulegen und ggf. auf größere Schwankungen der Frischbetontemperatur abzustimmen. Die Zugabemenge darf die im jeweiligen Prüfbescheid des Instituts für Bautechnik, Berlin, genannte größte Zugabemenge nicht überschreiten und 8 cm³/kg Zement nicht unterschreiten.

2.3.2. Frischbetoneigenschaften

Der Fließbeton muß ein gutes Fließvermögen und ein ausreichendes Zusammenhaltvermögen aufweisen. Seine Frischbetonkonsistenz liegt im Bereich oberhalb von K 3, sein Ausbreitmaß nach DIN 1048 Bl. 1 soll mindestens 51 cm betragen und 60 cm nicht überschreiten. Unmittelbar nach dem Ausbreitversuch muß der Frischbetonkuchen ein homogenes Gefüge aufweisen ohne wesentliches Absondern von Wasser, Zementleim, Feinmörtel oder Grobzuschlag.

¹⁾ Die Richtlinien sind sinngemäß zu berücksichtigen, wenn Fließmittel für Beton nachträglich zugegeben werden, dessen Frischbetonkonsistenz nach Zugabe des Fließmittels unterhalb des Konsistenzbereichs von Fließbeton (Ausbreitmaß kleiner als 51 cm) liegen soll.

²⁾ Die Wirksamkeit ist nach den „Richtlinien für die Prüfung der Wirksamkeit von Betonzusatzmitteln“ (Veröffentlichung in Vorbereitung) durchzuführen. Bis zur Neufassung der Wirksamkeits-Richtlinien gilt der Nachweis als erbracht, wenn das Ausbreitmaß eines Ausgangsbetons nach Abschnitt 2.2 der Fließbeton-Richtlinien bei einer Zugabemenge, die nicht größer als die zulässige Menge ist, um mindestens 12 cm vergrößert wird. Die Zugabemenge darf 8 cm³/kg Zement nicht unterschreiten (siehe Abschnitt 2.3.1).

2.3.3. Eigenschaften des erhärteten Betons

Die Eigenschaften des erhärteten Fließbetons müssen denen des erhärteten Ausgangsbetons entsprechen. Aus Gründen der Prüfstreuung darf jedoch in Fällen, bei denen Ausgangsbeton und Fließbeton auf Druckfestigkeit geprüft werden, die Druckfestigkeit des Ausgangsbetons von der Druckfestigkeit des Fließbetons aus der gleichen Mischerfüllung (Mittel der Prüfung von 3 Probekörpern) um höchstens 10% unterschritten werden. Davon unberührt bleibt die Forderung, daß die nach DIN 1045 für die jeweiligen Festigkeitsklassen geforderten Festigkeiten auch vom Fließbeton erfüllt werden müssen.

Fließbeton mit hohem Frost-Tausalz-Widerstand benötigt einen auf die Feinmörtelmenge abgestimmten Gehalt an Mikro-Luftporen. Der Abstandsfaktor von 0,20 mm darf nicht überschritten werden. Die Einhaltung der in DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Tabelle 5, angegebenen Grenzwerte für den Gesamtluftporengehalt des Frischbetons ist für Fließbeton nur ausreichend, wenn die für die Bauausführung verwendete Kombination von Fließmittel und Luftporenmittel im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung auf Einhaltung des Abstandsfaktors geprüft wurde.

Kriechen und Schwinden des Fließbetons können nach bisherigen Feststellungen etwas größer sein als beim Ausgangsbeton. Bis zum Vorliegen ausreichender Ergebnisse sind bei Berücksichtigung des Kriechens und Schwindens wenigstens die Werte für den Konsistenzbereich K 3 (siehe DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Tabelle 12, Spalten 4 und 6, und Richtlinien des DAfSt für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen, Fassung Juni 1973, Tabelle 5) anzuwenden.

3. Herstellung und Verarbeitung

3.1. Herstellung

Das Fließmittel ist in einem Zuge mit einer Genauigkeit von 3% der aufgrund der Eignungsprüfung festgelegten Zugabemenge zuzugeben. Für das sichere Einhalten der Zugabemenge des Fließmittels muß der Mischer mit einem geeigneten Zugabegerät ausgerüstet sein. Das Zugabegerät darf nur die Fließmenge enthalten, die für die jeweilige Mischerfüllung zugegeben werden muß.

Das Fließmittel ist dem Beton nachträglich im Mischer zuzumischen, und zwar ohne Zugabe weiterer Stoffe. Das Zumischen geschieht zweckmäßig unmittelbar bevor der Frischbeton den Mischer verläßt. Ein Nachdosieren des Fließmittels beim vorzeitigen Ansteifen des Betons ist nicht zulässig.

Für ein sachgerechtes Zumischen des Fließmittels zum Frischbeton (Ausgangsbeton) darf die Zugabemenge nicht zu gering sein (siehe Abschnitt 2.3.1). Es müssen wirksame Mischer mit gut eingestellten und nicht bereits zu stark abgenutzten Mischwerkzeugen verwendet werden. Es muß so lange gemischt werden, bis das Fließmittel vollständig untermischt ist und ein gleichmäßiges Betongefüge entstanden ist (Stichprobenkontrolle durch Ausbreitversuch, siehe Abschnitte 2.3.2 und 5.2). Für das Zumischen des Fließmittels darf bei Mischern mit besonders guter Mischwirkung eine Mischzeit von 1 min und bei allen übrigen Betonmischern und bei Mischerfahrzeugen eine Mischzeit von 5 min nicht unterschritten werden.

3.2. Verarbeitung

Fließbeton ist sachgerecht zu fördern und wegen der bei einigen Fließmitteln begrenzten Wirkungsdauer zügig einzubauen. Eine Unterbrechung der Verarbeitung des fertiggemischten Fließbetons muß daher möglichst vermieden werden.

Fließbeton kann in der Regel durch Pumpen gefördert werden. Beim Abstürzen in Stützen- und Wandschalungen ist er z. B. durch Fallrohre zusammenzuhalten.

Auch Fließbeton benötigt eine auf die Konsistenz abgestimmte Verdichtung. Er soll in der Regel durch Stochern oder leichtes Rütteln verdichtet werden. Dies gilt ganz besonders für schmale, hohe und engbewehrte Bauteile. Auch Beton, der Fließmittel enthält, muß dann stärker verdichtet werden, wenn die Verarbeitung des Betons so lange dauert, daß die verflüssigende Wirkung deutlich zurückgegangen ist.

Fließbeton kann wegen seines guten Fließvermögens beim Betonieren von Bauteilen mit geneigten Flächen nicht angewendet werden, wenn diese geneigten Flächen nicht geschalt werden und ihre Neigung etwa 3% überschreitet. Für Schalungsarbeiten ist zu beachten, daß sich bei Fließbeton ein höherer Schalungsdruck als bei Beton des Konsistenzbereichs K 3 ergeben kann³⁾.

4. Personal

Das mit der Herstellung oder der Verarbeitung von Fließbeton beauftragte Personal muß von einem Fachmann über die Besonderheiten des Fließbetons vor Arbeitsaufnahme eingehend unterrichtet werden. Der Mischerführer und der Fahrer des Mischerfahrzeuges müssen für die Durchführung ihrer Arbeiten eine schriftliche Anweisung vorliegen haben.

5. Nachweis der Güte

5.1. Eignungsprüfung

Die Zusammensetzung des Fließbetons ist rechtzeitig vor Baubeginn aufgrund von Eignungsprüfungen festzulegen. Dabei müssen die verwendeten Ausgangsstoffe sowie Art und Reihenfolge ihrer Zugabe den Verhältnissen bei der Betonherstellung für die Bauausführung entsprechen. Nötigenfalls ist vor erstmaliger Verwendung des Fließbetons auch der Einfluß der für die Betonherstellung verwendeten Geräte und der bei Herstellung und Transport zu erwartenden Bedingungen zu untersuchen.

Außer den nach DIN 1045 und DIN 1084 geforderten Prüfungen sind folgende Bestimmungen durchzuführen, ggf. auch bei verschiedenen Frischbetontemperaturen:

- Ausbreitmaß nach DIN 1048 Bl. 1 am Ausgangsbeton und am Fließbeton unmittelbar nach Zugabe des Fließmittels, 30 min später und bei verzögernden Mitteln ggf. auch noch später,
- augenscheinliche Beurteilung des Zusammenhaltungsvermögens des Ausgangsbetons und des Fließbetons und der Gleichmäßigkeit des Betongefüges des Ausbreitkuchens nach dem Ausbreitversuch,
- Frischbetonrohddichte des Ausgangsbetons und des Fließbetons,
- Rohddichte und Druckfestigkeit von je drei 3 und 28 Tage alten 20-cm-Würfeln aus Ausgangsbeton und Fließbeton,
- bei Fließbeton mit hohem Frost-Tausalz-Widerstand der Gesamtluftporengehalt des Fließbetons am Frischbeton. Außerdem muß sich der Betonhersteller im Rahmen der Eignungsprüfung vom Hersteller des Fließmittels einen Nachweis über die Wirksamkeit der Kombination von Fließmittel und luftporenbildendem Betonzusatzmittel vorlegen lassen.

5.2. Güteprüfung und Überwachungsprüfung

Über die Forderungen von DIN 1045 und von DIN 1084 hinaus ist während der Bauausführung in angemessenen Zeitabständen das Ausbreitmaß nach DIN 1048 Bl. 1 am Ausgangsbeton und am Fließbeton zu bestimmen. Das Ausbreitmaß und die Frischbetonrohddichte sind stets bei der Herstellung von Probekörpern für die Prüfung des erhärteten Betons zu ermitteln. Bei Verwendung von Transportbeton muß die Bestimmung des Ausbreitmaßes am Ausgangsbeton und am Fließbeton in angemessenen Zeitabständen vor Übergabe des Transportbetons an die Baustelle durchgeführt werden.

Bei jeder Bestimmung des Ausbreitmaßes am Fließbeton sind augenscheinlich am Ausbreitkuchen auch das Zusammenhaltungsvermögen und die Gleichmäßigkeit des Betongefüges zu beurteilen (siehe auch Abschnitt 2.3.2).

Die übrigen nach DIN 1045 bzw. DIN 1084 für den Beton geforderten Prüfungen sind am Fließbeton durchzuführen.

³⁾ Bei Fließbeton können sich u. U. größere Ausschallfristen ergeben, so daß die Werte von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Tafel 8, dafür nicht als Anhaltswerte angesehen werden können. Daher sind die Ausschallfristen bei Fließbeton in der Regel aufgrund von Erhärtungsprüfungen festzulegen.

2374

Wohngeld

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1974 –
VI C 2 – 4.081 – 2570/74

Der RdErl. v. 18. 4. 1974 (SMBl. NW. 2374) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 2.84 erhält folgende Fassung:

2.84 Die Rechnungsvorprüfung ist Aufgabe

2.841 der Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung hinsichtlich der ihnen nach diesem Runderlaß und der ArbWoG-EDV obliegenden Tätigkeiten unter entsprechender Anwendung der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 10. 7. 1954 (SMBl. NW. 6302); die Anwendung abweichender Vorprüfungsvorschriften nach Vereinbarung mit dem Landesrechnungshof bleibt vorbehalten,

2.842 im übrigen des Rechnungsamtes der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

2 Nummer 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.1 Hinter die Überschrift „Erläuterungen und Weisungen“ wird eingefügt:

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Mietähnliches Nutzungsverhältnis

Zu dem Begriff des mietähnlichen Nutzungsverhältnisses hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 16. 1. 1974 – VIII C 106.72 – entschieden, daß bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft die damit verbundene gemeinsame Raumnutzung nicht entgeltlich gewährt wird und deshalb einer der Ehepartner gegenüber dem anderen nicht Nutzungsberechtigter i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 sein kann. Bei Eheleuten ist selbst dann, wenn sie unter sich ein Entgelt für die Raumnutzung vereinbart haben, das Rechtsverhältnis zwischen ihnen nicht als mietähnlich bzw. als Untermietverhältnis anzusehen. Bei gemeinsamer Haushaltsführung werden die Familienmitglieder wohngeldrechtlich als ein Verband behandelt, so daß bei einem Familienmitglied nicht eine andere Nutzungsart als bei den anderen Familienmitgliedern vorliegen kann (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 1. 4. 1974 – n. v. – WI 2 – 30 09 02 – 1 –).

2.2 Die Erläuterung und Weisung zu § 4 Abs. 2 „Haushaltszugehörigkeit und Untermietverhältnis“ erhält die Nummernbezeichnung „1.“.

An diese Erläuterung und Weisung wird folgende Nummer 2 angefügt:

2. Mehrere Mietverträge

Benutzt eine Familie Wohnraum auf Grund mehrerer Mietverträge, wird in dem Wohnraum aber nur ein Haushalt geführt, sind alle Räume wie eine Familienwohnung zu behandeln. Der Familie ist dann nur Wohngeld auf Grund eines Antrages zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 25. 3. 1971 – ZMR 1971 S. 327 –).

2.3 An den Text „Zu § 5“ wird angefügt:

4. Härteausgleich

Bei der Berechnung des Wohngeldes ist von der Miete auszugehen, die um den Härteausgleich nach den „Bestimmungen über einen Härteausgleich bei Mieterhöhungen durch Wegfall von Aufwendungsbeihilfen oder infolge von Zinserhöhungen für Kapitalmarktmittel“, RdErl. v. 15. 2. 1974 (MBl. NW. S. 339), geändert durch die RdErl. v. 29. 5. 1974 (MBl. NW. S. 833) und v. 19. 8. 1974 (MBl. NW. S. 1291), gekürzt wird, weil sich die preisrechtlich zulässige Miete um den Härteausgleich ermäßigt (vgl. § 18 Abs. 2 II. BV). Die Ermäßigung tritt vom Beginn des Zeitraums ein, von dem ab der Härteausgleich bewilligt wird, das ist der 1. 1. 1974. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung an den Vermieter kommt es nicht an.

2.4 An den Text „Zu § 10“ wird angefügt:

5. Konkursausfallgeld

Das nach dem Gesetz über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) gezahlte Konkursausfallgeld ist eine Lohnersatzleistung, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist. Konkursausfallgeld ist deshalb bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 10 Abs. 1 zu berücksichtigen (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 14. 8. 1974 – n. v. – WI 2 – 30 08 95/9 –).

6. Erschwerniszulage

Nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZuV 1973) vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) werden an Empfänger von Dienstbezügen Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter und nach Zeit und Umfang unterschiedlicher Erschwernisse Zulagen (Erschwerniszulagen) gezahlt.

Die Erschwerniszulage ist eine Zulage i. S. des § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie kann daher nicht nach § 14 Abs. 1 Nr. 12 bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleiben. Das gilt auch für die teilweise steuerfreien Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach dem 2. Abschnitt der Erschwerniszulagenverordnung (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 10. 7. 1974 – n. v. – WI 2 – 30 08 20 – 32/1 –).

7. Taucherzuschläge für Arbeiter des Bundes

Nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 13. September 1973 (GMBl. 1974 S. 44) erhalten Arbeiter des Bundes für Tauchzeiten einen Taucherzuschlag, der zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört und demnach auf das für das Wohngeld maßgebende Einkommen anzurechnen ist (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 10. 7. 1974 – n. v. – WI 2 – 30 08 20 – 32/1 –).

2.5 An den Text „Zu § 11“ wird angefügt:

3. Ermittlung des Jahreseinkommens bei kurzen Bewilligungszeiträumen

Zu erwartende Einkommenserhöhungen im Laufe des Bewilligungszeitraums können dazu führen, daß wegen des zu bildenden durchschnittlichen Jahreseinkommens Wohngeld auch für die Monate abgelehnt werden muß, in denen die Einkommenserhöhungen noch nicht eingetreten sind. Das kann vermieden werden, wenn die Wohngeldberechtigten von vornherein nur für den Zeitraum Wohngeld beantragen, in dem sich das Einkommen noch nicht erhöht hat. Das bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigende Jahreseinkommen ist in diesen Fällen auf der Grundlage des Einkommens in dem verkürzten Bewilligungszeitraum zu bilden.

Beispiel:

Wohngeld wird für drei Monate beantragt. Das Einkommen der drei Monate multipliziert mit vier ist als das zu berücksichtigende Jahreseinkommen anzusetzen.

2.6 Die bisherige Erläuterung und Weisung zu § 11 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 18 „Einkommensermittlung für Sozialhilfeempfänger in Heimen“ erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

An diese wird folgender Absatz ohne besondere Absatzbezeichnung angefügt:

Hat der Sozialhilfeempfänger eigene Einnahmen, z. B. eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sind diese Einnahmen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Bezüglich der ergänzenden Leistung der Sozialhilfe ist, wie in dem vorstehenden Absatz dargestellt, zu verfahren.

Hieran wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Erhält ein Wohngeldempfänger lediglich Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung nach § 21 Abs. 3 BSHG und ist in der Sozialhilfe kein besonderer Pflegeanteil enthalten, kann bei der Einkommensermittlung kein Betrag von den

Heimkosten außer Betracht bleiben. Die Wohngeldbehörde kann nicht von sich aus durch fiktive Berechnung einen solchen Pflegeanteil ermitteln und diesen in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 18 bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt lassen (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 18. 6. 1974 - n. v. - WI 2 - 30 09 30 - 11 -).

2.7 Hinter den Text „Zu § 12a“ wird eingefügt:

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 9

Zusatzleistungen zur Deckung besonderer Aufwendungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die §§ 12 Abs. 5 und 13 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind außer Kraft getreten. Anstelle der nach diesen Vorschriften gewährten Zusatzleistungen zur Deckung besonderer Aufwendungen treten nunmehr Leistungen nach der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449). Diese sind nach § 14 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit Nummer 14.9 Abs. 2 Buchstabe i letzter Halbsatz WoGVwv bei der Einkommensermittlung außer Betracht zu lassen (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 1. 8. 1974 - n. v. - WI 2 - 30 08 21 - 7/5 -).

2.8 Hinter den Text „Zu § 16 Abs. 3“ wird eingefügt:

Zu § 21

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind dem Wohngeld nicht vergleichbar, wenn sie ausschließlich als Darlehen gewährt werden (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 27. 3. 1974 - n. v. - WI 2 - 30 09 02 - 1 -).

2.9 Hinter den Text „Zu § 29“ wird eingefügt:

Zu Nummern 11.1, 12.1 und 12.4 WoGVwv

Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wegen Änderung des Einkommensteuergesetzes

Infolge der Änderung des Einkommensteuergesetzes durch das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz - EStRG) vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) werden einige Verweisungen in der WoGVwv vom 1. 1. 1975 an unrichtig. Die jetzigen und künftigen Verweisungen lauten:

Betroffene Nummer der WoGVwv	Jetzige Verweisung auf	Künftige Verweisung auf
11.1	§ 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes	§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes
12.1	§ 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes	§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes
12.1	§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes	§ 19 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes
12.1	§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (Pensions-Freibetrag)	§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (Versorgungs-Freibetrag)
12.4	§ 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes	§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes

- MBl. NW. 1974 S. 1704

285

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 8. 1974 (MBl. NW. S. 1300)

Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsicht

Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse,
Zweimonatsberichte und Jahresberichte

In Nr. 7 muß es richtig heißen:

In Satz 1 werden die Worte „in drei Ausfertigungen“ gestrichen.

In Nr. 12 muß es richtig heißen:

Die Anlagen 4 bis 7 werden Anlagen 3 bis 6.

- MBl. NW. 1974 S. 1705

8054

Schließhubsicherungen an Spritzgießmaschinen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 10. 1974 - III A 3 - 8159.2 - (III Nr. 29/74)

An Spritzgießmaschinen ereigneten sich durch unbeabsichtigte Schließvorgänge des Werkzeuges mehrere schwere Unfälle, die durch das Vorhandensein von Schließhubsicherungen hätten vermieden werden können.

Nach § 1 Abs. 2b der Unfallverhütungsvorschrift Spritzgießmaschinen (VBG 7 ac) i. d. F. vom 1. 10. 1972 müssen Spritzgießmaschinen eine Einrichtung haben, die selbsttätig ein unbeabsichtigtes Schließen des Werkzeuges verhindert (Schließhubsicherung). Nach § 6a Abs. 4 gilt diese Forderung nicht für Spritzgießmaschinen, die vor dem 1. 10. 1972 in Betrieb waren.

Zum Schutz der Beschäftigten ist abweichend von § 6a Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift Spritzgießmaschinen auch für Spritzgießmaschinen, die vor dem 1. 10. 1972 in Betrieb genommen wurden, grundsätzlich eine Schließhubsicherung zu fordern. Stellen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei Betriebsbesichtigungen fest, daß Spritzgießmaschinen ohne Schließhubsicherung betrieben werden, so sind entsprechende Anordnungen nach § 120d GewO zu treffen.

Die Anordnung soll in jedem Einzelfall im Benehmen mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen.

- MBl. NW. 1974 S. 1705

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 22. 10. 1974 - I B 5 - 430 - 1/70

Die am 17. Juli 1970 und 27. März 1972 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Chef der Staatskanzlei - ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2059 für Herrn Reginald Scott Dorrett und Nr. 2324 für Herrn Gordon Edward Dorrett, Söhne des Konsuls Reginald Hardy Dorrett, Kanadisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

- MBl. NW. 1974 S. 1705

Wahlkonsulat der Französischen Republik, Münster

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 28. 10. 1974 - I B 5 - 415 - 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Wahlkonsul in Münster ernannten Herrn Dr. h. c. Ludwig Poullain am 22. August 1974 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Münster.

Anschrift: 44 Münster, Friedrichstr. 1; Telefonnummer: 4122001; Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-13.00 und 14.00-16.00 Uhr.

- MBl. NW. 1974 S. 1706

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Für die ausgeschiedenen Mitglieder Willi Becker, Düsseldorf, und Dr. Karlheinz Gierden, Königsdorf, wurden als Nachfolger

Gerd Högener, 4 Düsseldorf, Wettiner Straße 13
und

Theo Meyers, 504 Brühl, Palmersdorfer Hof
bestimmt.

Gemäß § 7 a) (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) - SGV. NW. 2022 - in der zur Zeit geltenden Fassung, mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 22. Oktober 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

- MBl. NW. 1974 S. 1706

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Beschaffung von Vordrucken für die Unfallanzeigen und der Verbandbücher

§ 4 Abs. 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift
über die Durchführung der Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1973
(MBl. NW. 1973 S. 835/SMBl. NW. 8221)

Bek. v. 28. 10. 1974 - 231

Hiermit bestimme ich als für die Beschaffung der

- a) Vordrucke für die Unfallanzeigen, Berufskrankheitenanzeigen und für die Wegeunfallfragebogen
- b) Verbandbücher

zuständige Stelle die

Zentralstelle für Sicherheitstechnik,
Strahlenschutz und Kerntechnik der
Gewerbeaufsicht des Landes NW (ZfS)
4000 Düsseldorf, Gurlittstr. 53 A.

Meine Bekanntmachung vom 8. 8. 1973 - 231 - (MBl. NW. 1973 S. 1356) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1974 S. 1706

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat B. Höckner zum Oberregierungsrat,
Regierungsrat z. A. P. Altmann zum Regierungsrat.

- MBl. NW. 1974 S. 1706

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat H. Chronz zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektoren

H. Foerster
Dr. P. Handrock
Dr. A. von Ingersleben
G. Klink

zu Ministerialräten

Regierungsbaudirektoren

P. Momm
W. Wiese

zu Ministerialräten

Oberregierungsbaurätin G. Müller zur Regierungsbaudirektorin

Oberregierungsräte

W. Riotte
K. Simon

zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte

K.-H. Jülicher
H.-D. Lewer
K.-H. Mohr
H.-J. Nathaus

zu Oberregierungsräten

Oberamtsräte

H. Kings
E. Lindner

zu Regierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat G. Pauly

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Leitender Regierungsbaudirektor G. Baitz zum Finanzpräsidenten bei der Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat Dr. G. Romberg zum Regierungsdirektor

Regierungsrat W. Sadtke zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. R. Pellengahr zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf:

Regierungsrat T. Achenbach zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsbaudirektor C. Mooren zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Oberregierungsrat H. J. Henk zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsbaurat J. Redlich zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsrat O. Ludwig zum Oberregierungsrat

Finanzamt Krefeld:

Regierungsrat z. A. E.-M. Schulz-Klingauf zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-West:

Regierungsrat U. Stempel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wesel:

Regierungsdirektor Dr. A. Düchting zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Moers

Finanzbauamt Düsseldorf:

Regierungsbaurat z. A. R. Tischer zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Mülheim/Ruhr:

Regierungsbaurat W. Steppat zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Aachen-Stadt:

Regierungsrat P. Martin zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Außenstadt:

Regierungsrat B. Kaser zum Oberregierungsrat

Finanzamt Euskirchen:

Regierungsrat H.-F. Amberg zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Köln-Mitte

Finanzamt Gellenkirchen:

Oberregierungsrat J. Schneiderwind zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Erkelenz

Finanzamt Jülich:

Regierungsrat z. A. K. L. Watrin zum Regierungsrat

Finanzamt Sankt Augustin:

Regierungsdirektor Dr. E. Söhngen zum Finanzamtsdirektor

Finanzbauamt Erkelenz:

Regierungsbaurat D. Schlicker zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Bottrop:

Regierungsrat z. A. F. Bandorski zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord:

Regierungsrat z. A. M. Eichelbaum zum Regierungsrat

Finanzamt Münster-Land:

Regierungsrat B. Schulz zum Oberregierungsrat

Finanzamt Münster-Stadt:

Regierungsrat H. Altemöller zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Dortmund:

Regierungsbaurat G. Mähler zum Oberregierungsbaurat

Finanzbauamt Paderborn:

Oberregierungsbaurat W. Thöne zum Regierungsbaudirektor

Staatshochbauamt Siegen:

Regierungsbaurat z. A. A. Becker zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Bonn:

Regierungsbaudirektor S. Schütze zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Staatshochbauamt Köln:

Regierungsbaurat z. A. W. Wegers zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Münster:

Regierungsbaurat B. Tönskemper zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsrat K. Pertermann an die Landesfinanzschule NW

Finanzamt Krefeld:

Regierungsdirektor H. J. Zillkes an das Finanzamt Viersen

Finanzamt Opladen:

Oberregierungsrat Dr. P. Feldhausen an die Landesfinanzschule NW

Finanzamt Viersen:

Regierungsrat A. Jansen an das Finanzministerium des Landes NW

Finanzamt Erkelenz:

Regierungsdirektor W. Pietsch an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzbauamt Bonn:

Regierungsbaurat R. Schierloh an das Finanzbauamt Köln-West

Finanzbauamt Köln-West:

Regierungsbaurat W. Schillo an das Finanzbauamt Bonn

Finanzamt Detmold:

Regierungsdirektor A. Porwoll an das Finanzamt Höxter

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Leitender Regierungsdirektor G. Hörr

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Regierungsdirektor A. Matthey

Oberfinanzdirektion Köln:

Oberregierungsrat A. Fischer

Oberfinanzdirektion Münster:

Leitender Regierungsdirektor Dr. M. Bauer

Finanzamt Köln-Land:

Finanzamtsdirektor Dr. W. Plümmer

Finanzamt Köln-Süd:

Oberregierungsrat J. Wipperfürth

Finanzamt Höxter:

Regierungsdirektor O. Kuper

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 63 v. 7. 11. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2021 2022 2023	29. 10. 1974	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen	1050
			- MBl. NW. 1974 S. 1708

Nr. 64 v. 8. 11. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
202	21. 10. 1974	Dreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	1058
2121	25. 9. 1974	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)	1058
630	25. 10. 1974	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	1058
	14. 10. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	1060
			- MBl. NW. 1974 S. 1708

Nr. 65 v. 13. 11. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
222	29. 10. 1974	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchenbezirke und Kirchengemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nordrhein-Westfalen	1062
222	29. 10. 1974	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland	1062
223 2030	29. 10. 1974	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)	1062
610	29. 10. 1974	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	1066
			- MBl. NW. 1974 S. 1708

Nr. 66 v. 15. 11. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2030 20320 312	29. 10. 1974	Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften	1068
2180	29. 10. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz	1069
45	29. 10. 1974	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Personalausweise zuständigen Verwaltungsbehörde	1069
631	26. 10. 1974	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	1069
			- MBl. NW. 1974 S. 1708

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.